

Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

66/186. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer durch die Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 50 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 57/207 vom 17. Dezember 2002, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009 und 65/143 vom 20. Dezember 2010,

1. ersucht den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

2. ersucht den Generalsekretär, außerdem der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/187

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.2, Ziff. 18)³².

66/187. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009 und 65/143 vom 20. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu eigen

³²,

³¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³² A/66/138.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴ Siehe Resolution 55/2.

³⁵ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung
die Agenda 21

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

3. unterstreicht die Notwendigkeit, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, integratives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen einhergehendes weltweites Wachstum sicherzustellen;

4. nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen erheblichen Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Herausforderungen, namentlich von den Anstrengungen zur Stärkung des Bankensektors durch die Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht;

5. stellt außerdem fest, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

6. erinnert in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

7. erinnert außerdem daran, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und spezifisch und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen,

transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiterhin dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

16. fordert die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfora, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

⁴⁹, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

17. befürwortet eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

18. betont, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

19. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zuarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. beschließt den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/188

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, krhFekt18t über ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses krhFekt(A/66/188) angenommen